

§ 1 Stmk. PSMG 2012 Zielsetzung und Anwendungsbereich

Stmk. PSMG 2012 - Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.10.2025

(1) Dieses Gesetz regelt die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Es dient der Verminderung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln für und auf die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt. Dieses Gesetz fördert den integrierten Pflanzenschutz sowie alternative Methoden oder Verfahren wie nichtchemische Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln. Damit soll eine nachhaltige Verwendung sichergestellt werden.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für den Schutz der Pflanzen vor Schädigungen durch jagdbare Tiere.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 154/2014

In Kraft seit 31.12.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at